

Aktenzeichen:  
1 C 516/21



## Amtsgericht Ludwigsburg

### Im Namen des Volkes

### Urteil

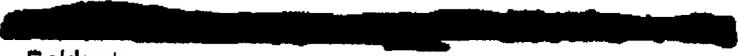
In dem Rechtsstreit

**CCC Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Hans Lipp, Guntherstraße 27, 80639 München  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bösel, Kohwagner & Kollegen**, Guntherstraße 27, 80639 München, Gz.: 18.0974/1001

gegen

  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Carsten Hanns **Müller**, Postfach Gänsemarkt 47, 45127 Essen, Gz.: 6.999

wegen Vermittlungs-/Maklerprovision

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Leifeld aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.770,19 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt über 10 Jahre nach Abschluss einer Vermittlungsgebührenvereinbarung die Zahlung der Vermittlungsgebühr.

Die Beklagte schloss am 12.10.2005 mit der Superior Vertriebsmanagement GmbH eine Vermittlungsgebührenvereinbarung (Anlage K 1, Bl. 15 d.A.). Zwischen den Beklagten und der Atlanticlux Lebensversicherung SA wurde die vermittelte Versicherung am 25.10.2005 abgeschlossen (Siehe Versicherungsschein, Anlage K 4). Die Gebühr für die Vermittlung der Versicherung orientierte sich an der Beitragssumme der vermittelten Fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung in Höhe von 37.572,85 € (Bl. 15 d.A.). Vereinbart wurde eine monatliche Rate von 48,81 € über 60 Monate, was einen Gesamtbetrag von 2928,60 € ergibt. Als Barzahlungspreis, also einer Einmalzahlung, wurde ein Betrag von 2703,68 € vereinbart.

Die Versicherung wurde von der Beklagten vorzeitig beendet. Diese zahlte auf die Vermittlungsgebührenvereinbarung daher auch nur die ersten beiden Raten in Höhe von je 48,81 €.

Die Superior Vertriebsmanagement GmbH firmierte später unter MSD Maklerservice GmbH (Anlage K6). Dieser wiederum trat die streitgegenständlichen Ansprüche mit Abtretung vom 31.03.2015 an die mira 2000 marketing-service GmbH ab. Dieser wiederum trat am 12.11.2018 die Forderung an die Klägerin ab (Anlage K 5).

Die Klägerin leitete am 02.01.2019 das Mahnverfahren gegen die Beklagte vor dem Amtsgericht Coburg ein. Am 03.10.2019 wurde Mahnbescheid erlassen und der Beklagten am 10.01.2019 zugestellt. Widerspruch wurde fristgerecht am 21.01.2019 eingelegt. Die Abgabe des Verfahrens erfolgte sodann erst am 10.11.2020, also nochmals knapp 2 Jahre später. Im Rahmen des Verfah-

rens widerrief die Beklagte ihre Willenserklärung zum Abschluss der Vermittlungsgebührenvereinbarung.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünden die noch nicht bezahlten Gebühren, also ein Betrag von 2770,19 € zu. Sie ist der Meinung, die Forderung sei insbesondere nicht verjährt, da § 497 Abs. 3 S. 3 BGB anwendbar sei.

Die Klägerin beantragt daher

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2770,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.12.2018 sowie 334,75 € und 5 € vorgerichtliche Kosten zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe die Gebührenvereinbarung nicht unterschrieben (Bl. 189 d.A.). Sie ist weiter hilfsweise der Ansicht, der Anspruch sei verjährt. § 497 Abs. 3 BGB sei hier nicht anwendbar. Die Norm passe schon vom Sinn und Zweck her nicht für diesen Fall. Die Berufung hierauf sei jedenfalls missbräuchlich. Zudem ist sie der Ansicht, der Anspruch sei verwirkt. Weiter ist sie der Ansicht, ein Anspruch bestünde auch wegen des wirksamen Widerrufs nicht. Schließlich behauptet sie, die Beklagte sei bei Abschluss des Vertrages nicht ausreichend aufgeklärt worden, insbesondere hätte über die Nachteile des hier vermittelten Nettopolicenmodells aufgeklärt werden müssen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

1. Dabei kann zunächst dahingestellt bleiben, ob der Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsgebühr entstanden ist, also die Beklagte die Vereinbarung überhaupt unterschrieben hat oder diese wirksam widerrufen hat.

2. Der Anspruch ist jedenfalls verjährt und daher nicht durchsetzbar.

a) Die Verjährung begann im Jahr bezüglich der im Jahr 2006 fälligen Raten am Ende des Jahres 2006 zu laufen. Die letzte Rate wäre im November 2010 zu zahlen gewesen. Die Verjährung der letzten Rate begann daher Ende 2010 zu laufen.

b) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

c) Damit sind alle Forderung mit Ablauf des Jahres 2013 verjährt.

d) Eine Hemmung der Verjährung ist nicht im Jahr 2006 mit der Nichtzahlung der 3. Rate durch die Beklagte eingetreten. Denn § 497 Abs. 3 S. 3 BGB ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar:

(1) § 497 Abs. 3 S. 3 BGB kommt hier schon deswegen nicht zur Anwendung, weil die Verweisungsnorm § 499 Abs. 2 BGB aF ein Teilzahlungsgeschäft voraussetzt. Ein solches liegt hier jedoch nicht vor.

a) Zwar scheint in der Rechtsprechung des BGH nicht einheitlich beurteilt zu werden, was unter einem Teilzahlungsgeschäft zu verstehen ist. Einerseits wird eine Vermittlungsgebührenvereinbarung als Teilzahlungsgeschäft allein deswegen eingeordnet, weil die Vergütung für die Vermittlung der fraglichen Versicherung in Teilzahlungen zu erbringen war (BGH, Urteil vom 12.12.2013 – III ZR 124/13 NJW 2014, 1655 Rn. 20). Andererseits wird ausgeführt, dass ein entgeltlicher Zahlungsaufschub, der Voraussetzung für die Annahme eines Teilzahlungsgeschäftes ist, nur vorliegt, wenn die Fälligkeit der geschuldeten Zahlung abweichend vom dispositiven Recht gegen Entgelt hinausgeschoben wurde (BGH, Urteil vom 6. 2. 2013 - IV ZR 230/12 r+s 2013, 163, Rn. 11 so auch BGH Urteil vom 19. 7. 2012 - III ZR 252/11).

Das Gericht schließt sich hier der letztgenannten Auffassung an. Denn ein entgeltlicher Zahlungsaufschub kann nur vorliegen, wenn für die Möglichkeit einer Teilzahlung gerade auch ein Mehrbetrag geschuldet wird.

b) Ein entgeltlicher Zahlungsaufschub liegt hier jedoch nicht vor. Die Parteien haben die Vergütung auf insgesamt 2928,60 € vereinbart, also 0,1299% der Beitragssumme von 37.572,85 € + 60 (Bl. 15 d.A.). Dieser Betrag entspricht dem Teilzahlungsbetrag. Lediglich für den Fall der Einmalzahlung wurde hier ein Rabatt gewährt und der zu zahlende Betrag auf 2703,68 € reduziert. Dies zeigt sich auch in dem Text unter dem Barzahlungspreis (92,32% des Teilzahlungspreises). 100% und damit der primär geschuldete Betrag ist damit der Teilzahlungspreis. Es verhält sich also gerade nicht so, wie von Klägerseite behauptet (Bl. 199 d.A.), dass der Barzahlungspreis als

Vermittlungsgebühr primär geschuldet war und damit gegen Entgelt eine Ratenzahlung gewährt wurde, sondern es wurde ein Anreiz geschaffen, auf einmal zu bezahlen.

(2) Zudem ist § 497 Abs. 3 S. 3 BGB teleologisch zu reduzieren und auch aus diesem Grund auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Sinn und Zweck von § 497 Abs. 3 S. 3 BGB ist der Schuldnerschutz. In dessen Interesse sollte die Entstehung weiterer Schulden durch die Kosten einer Titulierung zur Verjährungshemmung vermieden werden. Aufgrund der kurzen Verjährungszeit von 3 Jahren, sollte also verhindert werden, dass ein Gläubiger am Ende der 3 Jahre gezwungen gewesen wäre, das Mahn- oder Klageverfahren einzuleiten. Bei der Schaffung der Norm hatte der Gesetzgeber den sich in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Schuldner im Blick, der jedenfalls versucht, weiter auf die Schuld zu zahlen (siehe BT-Drs. 14/6857, 34; BT-Drs. 14/6857, 66).

Dieser Normzweck passt auf die vorliegende Konstellation nicht. Denn hier geht es um eine Schuldnerin, die aus Rechtsgründen, sie hatte den vermittelten Vertrag vorzeitig beendet, die weiteren Raten nicht zahlte. Sie setzte daher aus Rechtsgründen die Zahlung vollständig aus. In einem solchen Fall § 497 Abs. 3 BGB anzuwenden, ist nicht nur nicht im Interesse der Schuldnerin, sondern widerspricht dem Gedanken des Schuldnerschutzes vielmehr. Denn auf diese Weise wird der Schuldner zunächst sorglos gemacht. Nach einer so langen Zeit rechnet der durchschnittliche Verbraucher mit einer Geltendmachung einer Forderung, die normalerweise in 3 Jahren verjährt, nicht. Zudem werden tatsächliche Einwendungen in einem über 10 Jahre später stattfindenden Prozess erschwert, weil der Sachverhalt bereits über 10 Jahre zurückliegt.

Einer teleologischen Reduktion stehen auch schutzwürdige Interessen der Klägerin nicht entgegen. Diese hatte seit Januar 2006 ausreichend Zeit zu erkennen, dass die Beklagte zahlungsunwillig ist und daher ein Fall des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB nicht vorliegt. Sie hätte daher innerhalb der regelmäßigen Verjährungszeit ein Mahnverfahren einleiten oder Klage einreichen können.

Dem steht auch die Entscheidung des BGH vom 14.07.2020 (XI ZR 553/19) nicht entgegen. Diese verhält sich lediglich zur Frage einer teleologischen Reduktion der Norm im Zusammenhang mit dem Wechsel der Person des Gläubigers aufgrund einer Abtretung (BGH vom 14.07.2020 - XI ZR 553/19, BKR 2020, 524 Rn. 19). Eine Entscheidung über die streitgegenständliche Frage ist demgegenüber nicht ergangen, insbesondere hat sich der Bundesgerichtshof nicht mit obiger Argumentation und Situation aus Schuldnersicht auseinandergesetzt.

II. Mangels Hauptanspruch besteht auch kein Anspruch auf die Nebenforderungen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg  
Schorndorfer Straße 39  
71638 Ludwigsburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. Leifeld  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.07.2021

Förster, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle